

FÖRDERPROGRAMME FÜR ENERGIESPARMAßNAHMEN IM NEUBAU

Überblick über die Fördermittel von Bund und Land

Energiesparende Maßnahmen am Haus verbessern die Wohnqualität und entlasten zudem langfristig Umwelt und Geldbeutel.

Die Förderung geschieht auf zwei Wegen: durch zinsvergünstigte Kredite oder durch Barzuschüsse. Bei fast allen Programmen muss vor Beginn der Maßnahmen ein Antrag gestellt werden. Mit der Maßnahme darf in der Regel erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids begonnen werden.

Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien (Solaranlagen, Biomasseanlagen, Wärmepumpen) werden im Neubaubereich über die Förderprogramme für die Errichtung von Effizienzhäusern, und Passivhäusern unterstützt. Besonders effiziente Anlagentechniken und innovative Lösung können über die Innovationsförderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie durch Barzuschüsse gefördert werden. Dies sind große Solaranlagen mit 20 bis 100 Quadratmeter Kollektorfläche, soweit die Anlagen bei Ein- oder Zweifamilienhäusern einen solaren Deckungsgrad von mind. 50 % erzielen oder auf Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten installiert werden. Des Weiteren werden Wärmepumpen mit hohen Jahresarbeitszahlen oder Biomasseanlagen mit Brennwertnutzung oder einer zusätzlichen Einrichtung zur Staubabscheidung (siehe Programm-Nr. 7) bezuschusst.

Bei allen Förderprogrammen gibt es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Neben den hier aufgeführten Programmen, die auf Bundes- oder Landesebene existieren, gibt es in manchen Städten und Gemeinden oder bei Energieversorgern auch Förderprogramme, die meist auf einen kürzeren Zeitraum begrenzt sind. Einen aktuellen Überblick über diese Programme zu schaffen, übersteigt unsere Möglichkeiten. Ein Anruf oder Internetrecherche bei der zuständigen Verwaltung oder dem Energieversorger ist ratsam und schafft Klarheit.

Inhalt:

1. KfW-Programm „Energieeffizient Bauen“	Seite 4
2. KfW-Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren - Baubegleitung	Seite 7
3. Förderung von Wohneigentum durch das Land Rheinland-Pfalz	Seite 8
4. Förderung von Mini-KWK-Anlagen - Einspeisevergütung gemäß KWKG 2016	Seite 10
5. Förderung von Brennstoffzellensystemen (KfW)	Seite 10
6. Fördermittel für Photovoltaikanlagen	Seite 12
6.1 Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	
6.2 KfW-Programm Erneuerbare Energien – STANDARD	
6.3 KfW-Programm Erneuerbare Energien – Speicher	
7. Förderprogramm „Erneuerbare Energien“ des BMWi (BAFA)	Seite 15

Die Tabelle auf den nächsten zwei Seiten gibt einen ersten Überblick über die wichtigsten Punkte. Unbedingt zu beachten sind jedoch die Details und Bedingungen der einzelnen Programme, die ab Seite 4 erläutert werden.

Was wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Programm-Nr., Seite
KfW-Effizienzhaus 40plus, 40 und 55 (inkl. Passivhaus)	KfW-Programm Energieeffizient Bauen: Zinsvergünstigung: Kreditbetrag max. 100.000 € pro Wohneinheit, zusätzlich Tilgungszuschuss Antragstellung: KfW - über die Hausbanken.	Nr. 1, Seite 4
Fachplanung und Baubegleitung nach den Mindestvorgaben der KfW.	KfW-Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Baubegleitung: Zuschuss: 50 %, max. 4.000 €. Antragstellung: KfW. Mit dem KfW-Programm Energieeffizient Sanieren kombinierbar.	Nr. 2, Seite 7
Energiesparhäuser, Niedrigenergiehäuser, Passivhäuser	Förderprogramm ISB-Darlehen Modernisierung des Landes Rheinland-Pfalz Zinsvergünstigtes Darlehen: Kredit: max. 120.000 € bis 150.000 €, je nach Fördermietenstufe und Personenzahl. Voraussetzung: Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen. Antragstellung: Stadt- und Kreisverwaltungen.	Nr. 3, Seite 8
Erneuerbare Energien für Heizung und Warmwasser:	Förderprogramm "Erneuerbare Energien im Wärmemarkt" des BMWi (BAFA) - Innovationsförderung Zuschuss plus Bonusförderung für die kombinierte Installation der Anlagen.	Nr. 7, Seite 15
• Große Solaranlagen (20-100 m ² Kollektorfl.)	- Solare Warmwasserbereitung: 75 € pro m ² Kollektorfläche - mit Heizungsunterstützung: 150 € pro m ²	
• Biomasseanlagen	mit Brennwertnutzung oder zusätzlich Partikelabscheidung: Pauschal 2.000 - 3.500 €.	
• Besonders effiziente Wärmepumpen (WP):	Elektrisch betrieben mit Jahresarbeitszahl $\geq 4,5$ und gasbetrieben mit Jahresarbeitszahl $\geq 1,5$. Zuschuss: - Luft-/Wasser-WP, elektrisch betrieben: 40 €/kW, mind. 1.300 €; - Alle anderen (Luft-/Wasser-WP gasbetrieben, Sole/Wasser-WP, Wasser/Wasser-WP oder Sorptions-WP): 100 €/kW, mind. 4.000 € bei elektrisch betriebenen WP, mind. 4.500 € bei Sole-WP mit Erdsondenbohrungen sowie Sorptions- und gasbetriebenen WP.	
Mini-KWK-Anlagen (Mini-Kraftwärmekopplungs-Anlagen)	Einspeisevergütung (gesetzliche Regelung): Vereinbarter Grundpreis (oder Preis Strombörse) plus KWK-Zuschlag gemäß KWK-Gesetz.	Nr. 4, Seite 10
	KfW-Programm Erneuerbare Energien - Standard Zinsvergünstigter Kredit	Nr. 6.2 Seite 12

Was wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Programm-Nr., Seite
Brennstoffzellensysteme	<p>KfW-Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Brennstoffzelle:</p> <p>Zuschuss: Grundförderung: 5.700 € plus 450 € je angefangener 100 W_{el} . Nur kombinierbar mit der Einspeisevergütung nach dem KWK-Gesetz. Voraussetzung: Beratung, Bestätigung durch KfW-Experten bereits bei Antragstellung.</p>	Nr. 5, Seite 10
Photovoltaik-Anlagen	<p>Gesetzliche Regelung Einspeisevergütung nach EEG: 20 Jahre lang,</p>	Nr. 6.1 Seite 12
Photovoltaik-Anlagen	<p>KfW-Programm Erneuerbare Energien - Standard Zinsvergünstigter Kredit</p>	Nr. 6.2 Seite 12
Batteriespeicher für neue Photovoltaik-Anlagen bis 30 kW _p und bei Nachrüstung von Bestandsanlagen (mindestens sechs Monate in Betrieb).	<p>KfW-Programm Erneuerbare Energien – Speicher Zinsvergünstigter Kredit plus Tilgungszuschuss: Tilgungszuschuss aktuell bis 30.06.2017: 19 % der förderfähigen Kosten.</p>	Nr. 6.3, Seite 13

1. KfW-Programm „Energieeffizient bauen“

(Zinsgünstiges Darlehen mit Tilgungszuschuss)

? Was wird gefördert?

Es wird die Errichtung oder der Ersterwerb¹ von KfW-Effizienzhäusern (Wohngebäuden mit einem besonders niedrigen Energiebedarf) sowie von Eigentumswohnungen in solchen gefördert. Neben den Effizienzhäusern wird auch die Errichtung neuer Wohneinheiten durch An- oder Ausbau bestehender Gebäude oder durch Erweiterung von zuletzt nicht unbeheizten Räumen gefördert.

Die Standards der Effizienzhäuser werden in Bezug zu den gesetzlichen Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) an einen Neubau definiert. Die dort festgelegten Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf und den spezifischen Transmissionswärmeverlust² der Wohngebäude sind in unterschiedlicher Höhe zu unterschreiten (siehe Tabelle unten).

Je kleiner die Kennzahl des Effizienzhauses ist, umso besser ist der energetische Standard des Gebäudes. Je kleiner der Energiebedarf, umso höher die Förderung.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die energetischen Standards der Förderbedingungen:

Förderstufen der KfW-Effizienzhäuser:		
▪ KfW-Effizienzhaus 40plus	▪ KfW-Effizienzhaus 40	▪ KfW-Effizienzhaus 55
Q _p : 40 % * ¹	Q _p : 40 % * ¹	Q _p : 55 % * ¹
H _T : 55 % * ²	H _T : 55 % * ²	H _T : 70 % * ²
zusätzliche Anforderung: Plus Paket		

Q_p = Jahresprimärenergiebedarf [kWh/(m²·a)]

H_T = spezifische Transmissionswärmeverlust, bezogen auf die Gebäudehülle [W/(m²·K)]

*1 in Prozent des jeweiligen Anforderungswertes an das entsprechende Referenzgebäude nach Anlage 1, Tabelle 1 der EnEV.

*2 in Prozent des errechneten Wertes für das Referenzgebäude.

Das **Plus Paket**, über welches das KfW-Effizienzhaus 40plus verfügen muss, umfasst folgende Komponenten:

- Anlage zur Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien (Photovoltaik, Windkraft, KWK)
- Batteriespeichersystem
- Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
- Benutzerinterface zur Visualisierung von Stromerzeugung und Stromverbrauch.
- Der erzeugte Strom soll überwiegend selbst genutzt werden. Bei Photovoltaikanlagen muss die Einspeiseleistung am Netzanschlusspunkt auf 60 % der installierten Anlagenleistung begrenzt werden.

Weiterhin werden auch **Passivhäuser** gefördert.

Immer hat ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage zu erfolgen und die Luftwechselrate ist durch eine Luftdichtheitsmessung zu ermitteln.

¹ Ersterwerb innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme **mit vertraglich geregelter Haftung des Verkäufers** für das vereinbarte Effizienzhaus-Niveau

² Wärmestrom durch die Außenbauteile. Es gilt: je kleiner dieser Wert, umso besser ist die Dämmwirkung der Gebäudehülle.

Das geplante energetische Niveau muss bei Antragstellung von einem **Sachverständigen** bestätigt werden. Allgemein hat der Sachverständige die energetische Fachplanung und Begleitung des Baus durchzuführen und die Ausführung gemäß den Förderbedingungen zu prüfen und zu bestätigen. Unter anderem hat er das energetische Gesamtkonzept zum Wärmeschutz und zur Anlagentechnik im Rahmen der Effizienzhausberechnung zu entwickeln, die Planung zur Minimierung der Wärmebrücken sowie zur Luftdichtheit zu erbringen und zu prüfen, ob Lüftungstechnische Maßnahmen erforderlich sind. Mindestens eine Baustellenbegehung ist vor Abschluss der Putzarbeiten bzw. dem Anbringen von Bekleidungen durchzuführen.

Welche Leistungen der Sachverständige im Einzelnen mindestens zu erbringen hat, ist in den Technischen Mindestanforderungen zum Merkblatt des Förderprogramms von der KfW geregelt und nachzulesen.

Der Sachverständige muss bestimmte Qualifikationen vorweisen und in der Expertenliste der KfW eingetragen sein. Er muss grundsätzlich von den bauausführenden Firmen und Lieferanten wirtschaftlich unabhängig sein, darf jedoch beim Antragsteller oder Verkäufer (z.B. Bauträger) des Neubaus angestellt sein. Es ist möglich einen bei Bau- und Handwerksunternehmen angestellten Sachverständigen zu beauftragen, soweit die Unternehmen nach den Richtlinien einer zugelassenen Gütegemeinschaft arbeiten. Die zugelassenen Gütegemeinschaften sind auf der Internetseite der KfW unter www.kfw.de/153 in den FAQ zu finden.

! Die Leistungen des Sachverständigen in der energetischen Fachplanung und Baubegleitung werden von der KfW zusätzlich über das Förderprogramm „Energieeffizient Bauen und Sanieren - Baubegleitung“ bezuschusst. Mit der Förderzusage im Programm „Energieeffizient Bauen“ besteht ein Anspruch auf Förderung der Baubegleitung - siehe Programm Nr. 2, Seite 7.

Die Datenbank zur Expertensuche finden Sie im Internet unter: www.energie-effizienz-experten.de.

Der Nachweis über den erzielten Effizienzhaus-Standard erfolgt durch eine Energiebedarfsberechnung gemäß den Rechenvorschriften der EnEV und zusätzlichen Regelungen der KfW.

! **Alternativer Nachweis für das KfW-Effizienzhaus 55:** Bei Umsetzung folgender baulicher und anlagentechnischer Mindestanforderungen ist ein rechnerischer Nachweis nicht erforderlich.

→ Mindestanforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte)³ der Bauteile, die Ausführung von Wärmebrücken und die Luftdichtheit der Gebäudehülle:

• Dachflächen, oberste Geschoßdecken	$U \leq 0,14 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$
• Fenster und andere transparente Bauteile	$U_w \leq 0,90 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$
• Außenwände, Geschosdecken gegen Außenluft (nach unten)	$U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$
• Kellerdecken, Wände und Decken zu unbeheizten Räumen, Wand- und Bodenflächen gegen Erdreich	$U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$
• Außentüren, Kellertüren	$U_D \leq 1,2 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$
• Vermeidung von Wärmebrücken (Wärmebrückenverlustkoeffizient)	$\Delta U_{WB} \leq 0,035 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$
• Luftdichtheit der Gebäudehülle	$n_{50} \leq 1,5 \text{ 1/h}$

³ Der **U-Wert [W/m²·K]** eines Bauteils gibt den Wärmestrom (Watt) pro Quadratmeter (m²) Bauteilfläche an, der bei einem Temperaturunterschied von einem Grad Kelvin (K) zwischen Innen- und Außenseite durch das Bauteil strömt. Je kleiner dieser Wert umso geringer ist der Wärmedurchgang.

➔ Auswahl der Anlagentechnik aus sechs Anlagenkonzepten: Der Wärmeerzeuger muss in jedem Fall innerhalb der wärmeübertragenden Gebäudehülle aufgestellt werden und die Trinkwarmwasserversorgung ist als zentrale Warmwasserbereitung vorzusehen.

Folgende Anlagenkonzepte stehen für dieses Nachweisverfahren für das Effizienzhaus 55 zur Auswahl:

1. Brennwertkessel, solare Trinkwarmwasser-Bereitung, zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (Wärmebereitstellungsgrad > 80%).
2. Fernwärme mit zertifiziertem Primärenergiefaktor $f_p \leq 0,7$, zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (Wärmebereitstellungsgrad > 80%).
3. Zentrale Biomasse-Heizungsanlage auf Basis von Holzpellets, Hackschnitzel oder Scheitholz, zentrale Abluftanlage.
4. Sole-Wasser Wärmepumpe mit Flächenheizsystem zur Wärmeübergabe, zentrale Abluftanlage.
5. Wasser-Wasser Wärmepumpe mit Flächenheizsystem zur Wärmeübergabe, zentrale Abluftanlage.
6. Luft-Wasser Wärmepumpe mit Flächenheizsystem zur Wärmeübergabe, zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (Wärmebereitstellungsgrad > 80%).

? Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt über zinsgünstige Darlehen, die **vor Beginn** des Bauvorhabens direkt bei allen Banken beantragt werden können. Für das Erreichen des KfW-Effizienzhaus-Standards wird zusätzlich ein **Tilgungszuschuss** in unterschiedlicher Höhe gewährt (siehe Tabelle auf S.7).

Der maximale Finanzierungsbetrag beträgt 100.000,- € je Wohneinheit.

i Anlagen zur Stromzeugung und Stromspeicherung für den Eigenverbrauch, wie Photovoltaik-, Windkraft- oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, werden nur mitgefördert, soweit keine Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Anspruch genommen wird.

Anderenfalls können diese Anlagen in den KfW-Programmen für Erneuerbare Energien finanziert werden.

Die Laufzeit beträgt mindestens 4 Jahre und maximal 30 Jahre; dabei gibt es mindestens ein, maximal fünf tilgungsfreie Anlaufjahre. Außerdem wird zusätzlich eine endfällige Darlehensvariante angeboten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit bei gleicher tilgungsfreier Zeit.

Die Zinskonditionen sind wahlweise für 10 oder 20 Jahre fest. Eine frühzeitige Tilgung ist während der ersten Zinsbindungsfrist möglich.

Kreditlaufzeit	10 Jahre	10 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
tilgungsfreie Jahre	10 Jahre	2 Jahre	3 Jahre	5 Jahre
Effizienzhaus 40/55/40 Plus Zinsbindung 10 Jahre Zinssatz <i>nom. / eff. [%]</i>	1,55/ 1,56	1,20/ 1,21	1,45/ 1,46	1,50/ 1,51
Zinsbindung 20 Jahre Zinssatz <i>nom. / eff. [%]</i>	-	-	2,05/ 2,07	2,25/ 2,27

Stand: 15.03.2017

KfW-Effizienzhaus	Höhe Tilgungszuschuss
KfW-Effizienzhaus 40Plus	15 % des Kreditbetrags, bis zu 15.000 Euro pro Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 40	10 % des Kreditbetrags, bis zu 10.000 Euro pro Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 55	5 % des Kreditbetrags, bis zu 5.000 Euro pro Wohneinheit

Stand: 15.03.2017

@ Die bei Antragstellung maßgebliche, aktuell geltende Höhe der Tilgungszuschüsse wird auf der Internetseite der KfW bekannt gegeben: www.kfw.de/153 (unter den Infos zu den Konditionen).

Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich. Das KfW-Wohneigentumsprogramm zum Beispiel kann für selbst genutzten Wohnraum weiterhin zur Finanzierung in Anspruch genommen werden (max. Kreditbetrag 50.000 €). Die Summe aus Krediten und Zuschüssen darf die Summe der förderfähigen Investitionen nicht übersteigen.

👤 **Weitere Informationen gibt es bei der** Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 0800 / 539 9002 (kostenfrei), www.kfw.de.

2. KfW-Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung

? Wer wird gefördert?

Träger von Investitionsmaßnahmen, die in den KfW-Programmen Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude oder in einem aus KfW-Mitteln refinanzierten Programm eines Landesinstitutes eine Förderung erhalten. Dies können u.a. Privatpersonen, Wohnungseigentümer-gemeinschaften und -genossenschaften sein.

? Was wird gefördert?

Es wird die energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen **Sachverständigen** bezuschusst.

Die Fachplanung und Baubegleitung hat die in den technischen Mindestanforderungen zum Förderprogramm Energieeffizient Bauen beschriebenen Leistungen des Sachverständigen zu erfüllen. Darüber hinaus werden auch weitere Leistungen des Sachverständigen bezuschusst, wie zum Beispiel die baubegleitende Luftdichtheitsmessung als Überprüfungsmaßnahme oder den rechnerischen Wärmebrückennachweis. Die KfW hat eine Liste mit den förderfähigen Leistungen als Anlage zum Merkblatt des Förderprogramms erstellt.

Zusätzlich werden auch anerkannte Nachhaltigkeitszertifikate für nachhaltiges Bauen bezuschusst. Informationen hierzu im Internet unter www.nachhaltigesbauen.de

Der Sachverständige muss in der Expertendatenbank für Förderprogramme des Bundes gelistet und wirtschaftlich unabhängig von den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten sein (im Internet unter: www.energie-effizienz-experten.de).

? Wie wird gefördert?

Durch einen Zuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten, max. 4.000 € pro Antragsteller und Vorhaben. Die Zuschüsse werden ab einem Betrag von 300 € ausbezahlt.

Eine **Kombination** mit dem Programm Energieeffizient Bauen und anderen öffentlichen Mitteln ist möglich, soweit die Summe der Fördermittel die Gesamtkosten nicht übersteigt.

Die Antragstellung erfolgt vor Beginn der Maßnahme im KfW-Zuschussportal online: www.kfw.de/zuschussportal. Zunächst ist hierfür der Sachverständige einzubinden, der Planung und Baubegleitung durchführen wird. Er prüft die Förderfähigkeit und erstellt eine Bestätigung, die für die Online-Antragstellung erforderlich ist. Die Förderzusage erfolgt sofort nach Antragstellung, zunächst über die maximale Förderhöhe. Der individuelle Förderbetrag wird auf Basis der nachgewiesenen Kosten nach Abschluss der Maßnahme ermittelt.

? **Weitere Informationen:** Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 0800 / 539 9002 (kostenfrei). Internet: www.kfw.de/431.

3. Förderung von Wohneigentum durch das Land Rheinland-Pfalz

(Zinsgünstiges Darlehen)

? Was wird gefördert?

Das Land Rheinland-Pfalz fördert den Ankauf, Ersterwerb, Neubau und Ersatzneubau (nach Abriss) **selbst genutzter** Häuser und Wohnungen – dazu zählen auch Energiesparhäuser, Niedrigenergiehäuser und Passivhäuser. Auch wird Ausbau, Umwandlung, Umbau, Erweiterung oder Ankauf der bereits bewohnten Mietwohnung gefördert. Es muss sich um eine abgeschlossene Wohnung in einem Ein- oder Zweifamilienhaus oder eine Eigentumswohnung handeln.

Der Bau von preiswerten Mietwohnungen für Mieterhaushalte, die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten, wird im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung zu besonderen, in dieser Übersicht nicht weiter aufgeführten Konditionen gefördert.

Weitere Fördervoraussetzungen:

Bei der Wohnfläche ist eine Obergrenze einzuhalten. Sie beträgt für Haushalte mit bis zu vier Personen 145 m². Für jede weitere Person werden 15 m² angerechnet. Gehören mindestens vier Personen zum Haushalt, erhöht sich die Wohnflächenobergrenze um 15 m² pro schwerbehinderte Person im Haushalt bzw. pro Haushaltsangehörige, die einer Pflegestufe (mind. 2) zugeordnet sind. Im Falle des Ankaufs und des Ersatzneubaus kann die Wohnflächenobergrenze um 15 % überschritten werden.

Mindestens 10% der Gesamtkosten müssen als **Eigenkapital** nachgewiesen werden.

? Wer wird gefördert?

Das Förderangebot richtet sich an Haushalte, die die Einkommensgrenzen des § 13 Abs. 2 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) um nicht mehr als 60 % überschreiten.

Wird die Einkommensgrenze um max. 10 % überschritten ist ein erhöhtes Darlehen möglich.

Folgende Tabelle gibt beispielhaft die einzuhaltenden Einkommensgrenzen für durchschnittliche Haushaltsgrößen wieder. In den Spalten Jahresbruttoeinkommen sind die abgeschätzten Einkommen angegeben, mit welchen die Einkommensgrenzen, nach pauschalen Abzügen für Werbungskosten (hier ist nur der Arbeitnehmerpauschbetrag angesetzt), Steuern und Sozialabgaben, eingehalten werden können.

Haushaltsgröße	Bis zu 10% über der		Einkommen bis 60 % über der	
	Einkommensgrenze	Jahresbruttoeinkommen	Einkommensgrenze	Jahresbruttoeinkommen
1 Erwachsener	16.830 €	25.043 €	24.480 €	35.971 €
1 Erwachsener und 1 Kind	25.300 €	37.143 €	36.800 €	53.571 €
2 Erwachsene	24.200 €	35.571 €	35.200 €	51.286 €
2 Erwachsene und 1 Kind	30.910 €	45.157 €	44.960 €	65.229 €
1 Erwachsener und 2 Kinder	32.010 €	46.729 €	46.560 €	67.514 €
2 Erwachsene und 2 Kinder	37.620 €	54.743 €	54.720 €	79.171 €
2 Erwachsene und 3 Kinder	44.330 €	64.329 €	64.480 €	93.114 €

Quelle: <http://isb.rlp.de/de/wohnraum/wohneigentum/isb-darlehen-wohneigentum/einkommensgrenzen/> - (Auszug)

Verbraucherzentrale

Rheinland-Pfalz

Die Einhaltung der Einkommensgrenzen prüft und bestätigt die zuständige Stadt- und Kreisverwaltung.

? Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines zinsverbilligten Grunddarlehens in Höhe von bis zu 30 % der Gesamtkosten.

Dieses Grunddarlehen kann um weitere Zusatzdarlehen in Höhe von jeweils 5 % der Gesamtkosten ergänzt werden, wenn es sich um einen Ersatzneubau handelt oder falls die Einkommensgrenze um nicht mehr als 10 % überschritten wird, sowie für jedes Kind und jede schwerbehinderte oder pflegebedürftige Person im Haushalt sowie bei Kombinationsmaßnahmen (z.B. Ankauf mit Umbau, Ausbau..).

Die **maximale Darlehenssumme** ist je nach Fördermietenstufe⁴ des Standortes begrenzt auf

120.000 € in Fördermietenstufe 1 +2

135.000 € in Fördermietenstufe 3 +4

150.000 € in Fördermietenstufe 5 +6.

Der **Kreditzins** kann für eine Laufzeit von 10, 15 oder 20 Jahren oder bis zur vollständigen Rückzahlung auf 30 Jahre festgeschrieben werden. Die Zinsen betragen aktuell:

Stand 15.03.2017

Zinsfestschreibung	Zinssatz
10 Jahre	1,50 %
15 Jahre	1,90 %
20 Jahre	2,10 %
30 Jahre	2,35 %

Der **Antrag ist vor** Beginn des Vorhabens bei der Stadt- oder Kreisverwaltung zu stellen. Die Verwaltung prüft die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und stellt eine Förderbestätigung aus.

Diese wird mit den Antragsunterlagen an die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) zur abschließenden Darlehensbearbeitung geleitet. Die Antragsformulare gibt es bei den Stadt- oder Kreisverwaltungen und auf der Internetseite der ISB.

Für die Bearbeitung des Förderantrags ist ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1 % des beantragten Darlehensbetrages zu zahlen.

👤 Weitere Informationen:

- Förderstellen der Stadt- und Kreisverwaltungen.
- ISB Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, Holzhofstr.4, 55116 Mainz, Tel. 06131/6172-1991, Internet: <http://www.isb.rlp.de> (Informationsbroschüren, Antragsunterlagen und Formulare)
- Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Internet: www.fm.rlp.de .

⁴ Die aktuelle Zuordnung der Städte und Gemeinden finden Sie auf der Internetseite der ISB unter: <http://isb.rlp.de/de/wohnraum/wohneigentum/isb-darlehen-wohneigentum/foerdermietenstufen/>

4. Förderung von Mini-KWK-Anlagen - Einspeisevergütung nach KWKG

Nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2017) zahlt der Stromnetzbetreiber an den Anlagenbetreiber für eingespeisten KWK-Strom einen **Grundpreis sowie einen KWK-Zuschlag**. Die Anlage muss für die Zahlung des Zuschlags durch das BAFA zugelassen sein.

Die Förderbedingungen sind abhängig von der elektrischen Leistung der KWK-Anlage. Betreiber von kleinen KWK-Anlagen bis 50 kW_{el.}, die bis zum 31.12.2022 in Dauerbetrieb gehen, haben nach dem **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2017)** einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags.

Der KWK-Zuschlag beträgt:

- für den in das allgemeine Stromnetz ausgespeisten KWK-Strom 8 Cent pro kWh (Kilowattstunde) und
- für den im Gebäude selbst verbrauchten KWK-Strom 4 Cent pro kWh.

Der Zuschlag wird für die Dauer von 60.000 Vollbenutzungsstunden (VBH) ab Aufnahme des Dauerbetriebs gezahlt. Betreiber von Mikro-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 2 kW_{el.} können die Vergütung auf Antrag auch als Einmalzahlung (4 Cent pro kWh mal 60.000 VBH = 4.800 €) erhalten.

Der Grundpreis ist zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gilt als „üblicher Preis“ der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig (KWK-Index, Internet: <http://www.eex.com/de/>).


Weitere Informationen hierzu:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 425 –KWK, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn. Telefon: 06196/908-1798. Internet: www.bafa.de

5. KfW-Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Brennstoffzelle

Mit diesem Förderprogramm will der Bund die Einführung der Brennstoffzellentechnologie in der Wärme- und Stromversorgung in Gebäuden unterstützen. Die Fördermittel werden vom BMWi⁵ aus dem Anreizprogramm „Energieeffizienz“ der Bundesregierung bereitgestellt.

Wie in den anderen KfW-Programmen zum Energieeffizienten Sanieren und Bauen, ist auch hier bereits für die Antragstellung ein **Sachverständiger / Energieberater** hinzuziehen. Er hat die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen bei Antragstellung und nach Ausführung zu prüfen und zu bestätigen. Der Sachverständige muss in der **Expertenliste** der KfW eingetragen sein.

 Die Datenbank zur Expertensuche finden Sie im Internet unter: www.energie-effizienz-experten.de.

Wer wird gefördert?

Eigentümer von selbstgenutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern und von Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften (WEG ist Empfänger des Zuschusses).

⁵ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

? Was wird gefördert?

Der Einbau von stationären Brennstoffzellensystemen in neuen und bestehenden Wohngebäuden, die in die Wärme- und Stromversorgung der Gebäude eingebunden werden. Es werden Brennstoffzellenheizungen mit einer elektrischen Leistung (P_{el}) von mindestens $0,25 \text{ kW}_{el}$ bis maximal $5,0 \text{ kW}_{el}$ gefördert.

Dies können sowohl integrierte Geräte als auch Beistellgeräte sein. Bei integrierten Geräten ist der zur Wärmebedarfsdeckung erforderliche, zusätzliche Wärmeerzeuger (z.B. Gasbrennwertkessel) mit der Brennstoffzelle in einer technischen Einheit quasi „untrennbar“ verbunden.

Beistellgeräte werden individuell durch weitere Wärmeerzeuger ergänzt, um den notwendigen Wärmebedarf des Gebäudes zu decken.

Welche Anforderungen werden an das Brennstoffzellensystem gestellt?:

- Hydraulischer Abgleich des Heizsystems.
- Einbau durch ein Fachunternehmen - Empfehlenswert: Ein durch den Hersteller geschulter Fachunternehmer.
- Gesamtwirkungsgrad bei Inbetriebnahme: mindestens $0,82$; elektrischer Wirkungsgrad mindestens $0,32$
- Vollwartungsvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren, bei einem zugesicherten elektrischen Wirkungsgrad von mindestens $0,26$ für die Dauer der Vertragslaufzeit.

? Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss, der sich aus einem Festbetrag (Grundförderung) und einem leistungsabhängigen Betrag (Zusatzförderung) zusammensetzt:

Grundförderung	Festbetrag von 5.700 €
Zusatzförderung	450 € je angefangener 100 W_{el}
Gesamtförderung	Maximal 40 % der anrechenbaren Kosten

Beispiel für ein Brennstoffzellensystem mit einer elektrischen Leistung von $0,700 \text{ kW}$: $0,700 \text{ kW}_{el} = 700 W_{el}$	Grundförderung: 5.700 €
	Zusatzförderung: $7 \times 450 \text{ €} = 3.150 \text{ €}$
	Zuschuss: 8.850 € bzw. maximal 40 % der förderfähigen Kosten.

Neben den Kosten für den Einbau des Brennstoffzellensystems, bei integrierten Geräten inklusive dem zusätzlichen Wärmeerzeuger, werden auch die fest vereinbarten Kosten für den Vollwartungsvertrag für die ersten zehn Jahre bezuschusst, sowie die Kosten für den Sachverständigen.

Die Förderung kann nur mit der Vergütung nach dem KWK-Gesetz kombiniert werden (siehe Programm-Nr. 4, Seite 10). Weitere öffentliche Fördermittel und die Stromsteuerbefreiung für den Eigenverbrauch des selbst erzeugten Stroms (§ 9 Abs.1 Nr. 3a Stromsteuergesetz) können nicht genutzt werden.

? Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Förderung ist **vor** Beginn der Maßnahme zu beantragen. Als Maßnahmenbeginn gilt die verbindliche Bestellung des Brennstoffzellensystems.

Anträge können bei der KfW online im Zuschussportal gestellt werden: www.kfw.de/zuschussportal.

Die Durchführung der Maßnahme ist innerhalb von 12 Monaten ab Förderzusage nachzuweisen.

Personen-Icon **Weitere Informationen:** Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 0800 / 539 9002 (kostenfrei). Internet: www.kfw.de/433.

6. Fördermittel für Photovoltaikanlagen

6.1 Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

? Was wird wie gefördert?

Das EEG verpflichtet alle Stromnetzbetreiber in Deutschland, ökologisch erzeugten Strom abzunehmen und entsprechend den Vorgaben im Gesetz zu vergüten. Die Vergütung pro kWh erzeugten Strom bekommt man 20 Jahre lang. Im aktuellen EEG ist eine vierteljährliche Überprüfung und monatliche Anpassung der Einspeisevergütungen in Abhängigkeit von der bundesweit installierten Anlagenleistung in Kilowatt [kW] festgelegt.

Folgende Vergütungen sind derzeit gültig:

Inbetriebnahme ab	Anlagen bis 10 kW	Anlagen bis 40 kW
01.01.2017	12,30 Cent/kWh	11,96 Cent/kWh
KEINE Degression (Absenkung) zum 01.02.2017.		
01.02.2017	12,30 Cent/kWh	11,96 Cent/kWh
01.03.2017	12,30 Cent/kWh	11,96 Cent/kWh
01.04.2017	12,30 Cent/kWh	11,96 Cent/kWh
01.05.2017	Erneute Anpassung der Degressionsrate – je nach Zuwachsrate, Erhöhung oder Absenkung der Vergütungssätze	

➔ Weitere ausführliche Informationen erhalten Sie bei der Bundesnetzagentur unter: www.bundesnetzagentur.de/eeg-v.

i Eine Regelung im aktuellen EEG betrifft den Eigenverbrauch im Haus: Grundsätzlich ist bei allen neu installierten PV-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 kW für jede selbst verbrauchte Kilowattstunde eine reduzierte EEG-Umlage zu entrichten: Ab 2017: 40 % der EEG-Umlage⁶.

i Steuervorteile:

Wenn sich der Anlagenbetreiber beim Finanzamt als umsatzsteuerpflichtiger „Unternehmer“ registrieren lässt, bekommt er die Mehrwertsteuer, die er selbst an den Lieferanten der Anlage zahlen muss, vom Finanzamt zurückerstattet (Vorsteuererstattung). Gleichzeitig muss für den Erlös aus dem Anlagenbetrieb – die Vergütung pro kWh – Mehrwertsteuer abgeführt werden. Diese Mehrwertsteuer muss jedoch der Stromnetzbetreiber dem Anlagenbetreiber zusätzlich zu der Vergütung pro kWh zahlen, so dass hierdurch kein Verlust entsteht.

Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung können die Herstellungskosten (netto) über die Nutzungsdauer von 20 Jahren als Betriebsausgaben abgeschrieben werden. Solange die Verluste - inkl. Betriebskosten wie Versicherung und Zählergebühr - aus dem Anlagenbetrieb höher als die Erlöse sind, kann die Differenz daraus steuermindernd geltend gemacht werden. Wenn dieses Verhältnis zugunsten der Erlöse kippt, muss für die Gewinne ebenso wie für die übrigen Einkünfte Einkommenssteuer gezahlt werden.

⁶ Aktuell sind dies bei einer EEG-Umlage von 6,88 Cent pro Kilowattstunde 2,224 Cent pro Kilowattstunde selbst genutzten Solarstroms.

6.2 KfW-Programm Erneuerbare Energien – Standard (Kredit)

? Was wird gefördert?

Allgemein werden die Strom- oder Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien und die Erzeugung von Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gefördert.

Grundsätzlich wird die Errichtung, Erweiterung oder der Erwerb von Photovoltaikanlagen gefördert, die die Anforderungen des EEG im Strombereich erfüllen. Der erzeugte Strom wird zumindest teilweise ins Netz des Energieversorgers eingespeist. Stromspeicher zur kurz- und langfristigen Speicherung, können ebenfalls finanziert werden.

! Seit dem November 2016 sind die geförderten Maßnahmen erweitert. Für den Privathaushalt sind es vor allem folgende, die relevant sein können:

- Maßnahmen, die der Integration von erneuerbaren Energien in das vorhandene Energiesystem dienen, wie die Installation moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme.
- Gebrauchte Anlagen werden mitfinanziert, wenn sie nicht länger als ein Jahr am Stromnetz angeschlossen sind oder zeitgleich eine Modernisierung mit Leistungssteigerung erfolgt.

? Wie wird gefördert?

Im Rahmen dieses Programms erfolgt die Förderung über zinsgünstige Darlehen, die direkt bei allen Banken beantragt werden können. Der Kreditbetrag beläuft sich auf maximal 50 Mio. €.

Die maximale Laufzeit beträgt 20 Jahre; dabei gibt es mindestens 1, maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre. Der Zinssatz kann für bis zu 10, 15 oder 20 Jahre festgeschrieben werden und ist weiterhin abhängig von Bonität und den gestellten Sicherheiten (Werthaltigkeit). Hiernach erfolgt eine Einstufung des Kreditnehmers durch die Hausbanken in vorgegebene Preisklassen von A bis I.

Die folgenden Zinskonditionen sind für die Dauer der Laufzeit festgeschrieben.

Stand: 15.03.2017	Preisklasse (Auszug)		
5 Jahre Laufzeit, 1 tilgungsfreies Jahr	A	E	I
Zinssatz <i>nominal</i>	1,05 %	2,85 %	7,45 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,05 %	2,88 %	7,66 %
10 Jahre Laufzeit, 2 tilgungsfreie Jahre	A	E	I
Zinssatz <i>nominal</i>	1,40 %	3,20 %	7,80 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,41 %	3,24 %	8,03 %
15 Jahre Laufzeit, 3 tilgungsfreie Jahre	A	E	I
Zinssatz <i>nominal</i>	1,90 %	3,70 %	8,30 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,91 %	3,75 %	8,56 %
20 Jahre Laufzeit, 3 tilgungsfreie Jahre	A	E	I
Zinssatz <i>nominal</i>	2,35 %	4,15 %	8,75 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	2,37 %	4,22 %	9,04 %

Eine frühzeitige Tilgung ist gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist möglich (soweit diese keine Beihilfe enthalten).

! **Weitere Informationen:** Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 0800 / 539 9001 (kostenfrei), Internet: www.kfw.de.

6.3 KfW-Programm Erneuerbare Energien – Speicher (Kredit mit Tilgungszuschuss)

? Was wird gefördert?

- Die Installation einer **neuen Photovoltaikanlage mit einem Batteriespeichersystem**. Die nachträgliche Installation eines Speichers innerhalb der ersten sechs Monate nach Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage wird wie eine gleichzeitige Neuinstallation von PV-Anlage und Speicher gefördert.
- Die **Nachrüstung** einer bestehenden PV-Anlage mit einem Speichersystem. Die PV-Anlage muss bereits seit mindestens sechs Monate laufen.

- ! Die Nennleistung der PV-Anlage darf maximal 30 kW_p betragen. Die Förderung ist auf ein Batteriesystem für jede PV-Anlage beschränkt. Das Speichersystem ist mindestens 5 Jahre zu betreiben.

Unter anderen sind folgende Fördervoraussetzungen zu beachten:

- Die Leistungsabgabe der PV-Anlage ins Stromnetz ist dauerhaft für mindestens 20 Jahre auf 50 % der installierten Leistung zu begrenzen.
- Die Wechselrichter der geförderten Systeme müssen über geeignete Schnittstellen zur Feineinstellung und -steuerung verfügen. Ein Eingriff in das System über diese Schnittstellen ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Anlagenbetreibers möglich.
- Für die Batterien muss vom Händler oder Hersteller eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 10 Jahren gegeben werden.
- Über die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme ist als Nachweis eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen. Alternativ kann der Nachweis auf Basis des Photovoltaik-Speicherpasses des Bundesverbands Solarwirtschaft (BSW) erfolgen. (Internet: <http://www.photovoltaik-anlagenpass.de/der-speicherpass/>)

Die KfW hält auf ihrer Internetseite weitere Informationen zu den Fördervoraussetzungen bereit.

? Wer wird gefördert?

Privatpersonen, gemeinnützige Antragsteller, Unternehmen, Freiberufler. Die Antragsteller müssen den Solarstrom zumindest teilweise einspeisen.

? Wie wird gefördert?

Im Rahmen dieses Programms erfolgt die Förderung über **zinsgünstige Darlehen mit einem Tilgungszuschuss, der für die Investitionskosten für das Batteriespeichersystem gewährt**. Das Darlehen kann bis zu 100 % der Nettoinvestitionskosten für PV-Anlage und Batteriespeicher betragen und wird direkt bei den Banken/Sparkassen **vor Auftragsvergabe** beantragt.

→ Kredit:

Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 20 Jahre; dabei gibt es mindestens ein bis maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre. Der Zinssatz wird für bis zu 10 oder 20 Jahre festgeschrieben und ist abhängig von Bonität und den gestellten Sicherheiten (Werthaltigkeit). Hiernach erfolgt eine Einstufung des Kreditnehmers durch die Banken in vorgegebene Preisklassen A bis I. **Die Zinskonditionen in der folgenden Tabelle sind für die Dauer der Laufzeit festgeschrieben.**

Stand: 15.03.2017	Preisklasse		
5 Jahre Laufzeit, 1 tilgungsfreies Jahr	A	E	I
Zinssatz <i>nominal</i>	1,00 %	2,80 %	7,40 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,00 %	2,83 %	7,61 %
10 Jahre Laufzeit, 2 tilgungsfreie Jahre	A	E	I
Zinssatz <i>nominal</i>	1,35 %	3,15 %	7,75 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	1,36 %	3,19 %	7,98 %
20 Jahre Laufzeit, 3 tilgungsfreie Jahre	A	E	I
Zinssatz <i>nominal</i>	2,35 %	4,15 %	8,75 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	2,37 %	4,22 %	9,04 %

Die Antragstellung erfolgt über jede Hausbank vor Beginn der Maßnahmen.

→ **Tilgungszuschuss:**

Der Tilgungszuschuss wird auf Antrag nach Inbetriebnahme und Auszahlung des Darlehens mit dem Kreditbetrag verrechnet.

Die **Höhe des Tilgungszuschuss** ist als prozentualer Anteil der förderfähigen Kosten festgelegt und sinkt, bis zum Ablauf des Förderprogramms am 31.12.2018, halbjährlich um 3 %.

Antragszeitraum	Tilgungszuschuss Anteil an förderfähigen Kosten
01.01.2017 - 30.06.2017	19 %
01.07.2017 - 31.12.2017	16 %
01.01.2018 - 30.06.2018	13 %
01.07.2018 - 31.12.2018	10 %

Die **förderfähigen Kosten** errechnen sich bei gleichzeitiger Installation von PV-Anlage und Speichersystem aus den Gesamtinvestitionskosten abzüglich einem vorgegebenen Wert von 1.600 € pro kW_p für den PV-Anlagenteil.

Die maximal geförderten Kosten für das Batteriespeichersystem betragen 2.000 € pro kW_p PV-Nennleistung.

Beispiel: Installation am 30.05.2017, Gesamtnettokosten 20.000 € bei 5 kW_p PV-Anlagenleistung.

Förderfähige Kosten:

$$20.000 \text{ €} - (1.600 \text{ €/kWp} \cdot 5 \text{ kWp}) = 12.000 \text{ €} \quad \text{- Speicherkosten}$$

$$12.000 \text{ €} \div 5 \text{ kWp} = 2.400 \text{ €/kWp} \quad \text{- größer als Maximalbetrag von 2.000 €/kWp}$$

$$2.000 \text{ €/kWp} \cdot 5 \text{ kWp} = 10.000 \text{ €} \quad \text{- anrechenbare Speicherkosten}$$

→ **Tilgungszuschuss ist:** 10.000 € • 19 % = 1.900 €

Bei einer Nachrüstung des Speichersystems werden maximal 2.200 € pro kW_p Nennleistung der PV-Anlage als förderfähige Kosten angerechnet.

Eine frühzeitige Tilgung ist gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Eine Kombination mit anderen KfW- und ERP-Fördermitteln ist nicht möglich. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen schon, soweit das Doppelte des Tilgungszuschusses nicht überschritten wird.

👤 Weitere Informationen: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 0800 / 539 9001 (kostenfrei), Internet: www.kfw.de.

7. Förderprogramm zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (BAFA)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) fördert im Neubaubereich im Rahmen der Innovationsförderung besonders effiziente Solar-, Biomasseanlagen und Wärmepumpen durch Barzuschüsse (BAFA) und zinsvergünstigte Darlehen (KfW).

? Was wird gefördert?

Es werden beim Neubau ausschließlich besonders effiziente oder innovative Maßnahmen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Form einer **Innovationsförderung** bezuschusst:

- **Große Solaranlagen** mit einer Kollektorfläche von 20-100 m², bei Errichtung auf Wohngebäuden mit mindestens 3 Wohneinheiten oder Nichtwohngebäuden mit mind. 500 m² Nutzfläche. Oder auf Ein- oder Zweifamilienhäusern mit einem solaren Deckungsgrad von mind. 50 % und einem spezifischen Transmissionswärmeverlust, der maximal 70 % des Wertes für das entsprechende Referenzgebäude nicht überschreitet.
- **Biomasseanlagen**, die auch die Wärme im Abgas nutzen können („**Brennwertnutzen**“) oder über sekundäre Staubabscheider („**Partikelabscheidung**“) verfügen.
Für bestehende Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse, die **Nachrüstung** der Brennwertnutzung oder einer sekundären Staubabscheidung.
- **Wärmepumpen mit hohen Jahresarbeitszahlen (JAZ) oder mit besonderer Systemeffizienz:**

Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	JAZ mind. 4,5
Gasbetriebene Wärmepumpen	JAZ mind. 1,5

Der **Nachweis der Jahresarbeitszahl** ist durch eine Fachunternehmererklärung nachzuweisen. Weiterhin ist mit dem Fachunternehmer ein **Qualitätscheck** der Wärmepumpe nach dem ersten Betriebsjahr vertraglich zu vereinbaren. Mit dem Check soll ein Vergleich der bei Antragstellung berechneten Jahresarbeitszahl mit der im Betrieb erreichten erfolgen.

Für die Wärmeverteilung sind nur Flächenheizungen (Fußboden, Wand) zulässig. Welche Sonderbauformen zu den Wärmepumpen mit besonderer Systemeffizienz zählen, hat das BAFA in einer Liste zusammengestellt.

? Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als Barzuschuss. Das Förderprogramm unterscheidet zwischen der **Innovationsförderung** und weiteren **Zusatzförderungen**, die **ergänzend für zusätzlich ausgeführte Maßnahmen** gewährt werden.

! Die jeweiligen Fördersätze finden Sie in der **Übersicht auf Seite 17**. Die Übersicht stellt die einzelnen Fördersätze für alle geförderten Anlagen zusammenfassend dar. Bitte achten Sie dort auch auf die ergänzenden Informationen zu den einzelnen Voraussetzungen und technischen Randbedingungen!

Zur **Zusatzförderung** gehören folgende Zuschüsse:

- **Kombinationsbonus:**
 - Bei Erstinstallation einer geförderten Solar-, Biomasse⁷- oder Wärmepumpenanlage in **Kombination mit dem Einbau einer förderfähigen Solar-, Biomasse- oder Wärmepumpenanlage.**
 - Bei Anschluss der geförderten Anlage an ein **Wärmenetz.**
 - Nur für Wärmepumpen: Bei gleichzeitiger Installation von photovoltaisch-thermischen und anderen nicht förderfähigen Kollektoren, die einen Beitrag als Wärmequelle für die Wärmepumpe leisten; Kollektorfläche mind. 7 m².

⁷ Gilt für Biomasseanlagen zur Verfeuerung fester Biomasse (z.B. Pellets, Scheitholz).

		Zusatzförderung⁵⁾ - Kombinationsbonus	
		Innovationsförderung	
		Kombination mit Solar-, Biomasse- od. Wärmepumpenanlage	Wärmenetz
Solaranlagen¹⁾ zur		20-100 m² Kollektorfläche:	
▪ Warmwasserbereitung ²⁾ :		75 €/m ² Kollektorfläche	
▪ kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung ³⁾ , solare Kälteerzeugung oder Wärmenetzzuführung:		150 €/m ² Kollektorfläche	500 €
▪ Wärme- oder Kälteerzeugung - ertragsabhängige Innovationsförderung (alternativ ⁴⁾)		0,45 € x jährlicher Kollektorsertrag x Anzahl Kollektoren	500 €
Biomasseanlagen 5-100 kW mit		Brennwertnutzung⁷⁾	Partikelabscheidung⁷⁾
▪ Pelletofen mit Wassertasche:		-	2.000 €
▪ Kombinationskessel ⁶⁾ , Pelletkessel:		3.000 €	3.000 €
▪ Kombinationskessel ⁶⁾ , Pelletkessel (mit neuem Pufferspeicher von 30 l/kW):		3.500 €	3.500 €
▪ Kombinationskessel, Hackschnitzelkessel ⁶⁾ :		3.500 €	3.500 €
▪ Scheitholzvergaserkessel mit neuem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW:		3.500 €	2.000 €
Wärmepumpe bis 100 kW			
▪ Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-WP und Sorptions-WP: gasbetrieben: JAZ ≥ 1,5 elektrisch betrieben: JAZ ≥ 4,5	100 €/kW -		500 € ⁸⁾
	Sorptions- und gasbetriebene WP	mind. 4.500 €	
	Elektr. Sole-WP mit Erdsondenbohrung	mind. 4.500 €	
▪ Luft/Wasser-WP: gasbetrieben: JAZ ≥ 1,5	Andere elektrisch betriebene WP	mind. 4.000 €	500 €
▪ Luft/Wasser-WP: elektrisch betrieben: JAZ ≥ 4,5	40 €/kW - mind. 1.500 € bei Leistungsregelung, und/oder monovalenten WP, sonst mind. 1.300 €		
Für alle WP: Lastmanagementbonus (Zertifikat "SmartGrid Ready") mit Pufferspeicher		plus 500 €	
<p>1) Bei Errichtung auf Wohngebäuden mit mindestens 3 Wohneinheiten oder Nichtwohngebäuden mit mind. 500 m² Nutzfläche. Oder auf Ein- oder Zweifamilienhäusern mit einem solaren Deckungsgrad von mind. 50 % und einem spezif. Transmissionswärmeverlust, der maximal 70 % des Wertes für das entsprechende Referenzgebäude nicht überschreitet.</p> <p>2) Pufferspeichervolumen mind. 200 Ltr.</p> <p>3) Bei Flachkollektoren: Pufferspeichervolumen 40 l/m². Bei Vakuumröhren- oder -flachkollektoren: Pufferspeichervolumen 50 l/m².</p> <p>4) Alternativ zur Innovationsförderung pro m² möglich. Grundlage des jährlichen Kollektorsertrags [kWh/a/Kollektor] ist das Datenblatt 2 der Solar-Keymark-Programmregeln.</p> <p>5) Zusatzförderung kann zusätzlich zur Innovationsförderung gewährt werden. Die Zusatzförderungen einschließlich des Lastmanagementbonus für Wärmepumpen sind miteinander kumulierbar.</p> <p>6) Kombinationskessel = Kessel zur Verbrennung von Holzpellets oder Hackschnitzel und Scheitholz. Sie müssen über ein Pufferspeicher von mind. 55 l je kW Nennwärmeleistung verfügen. Das gilt auch für Hackschnitzelkessel.</p> <p>7) Die Nachrüstung einer Biomasseanlage mit einer Einrichtung zur Brennwertnutzung oder Partikelabscheidung wird mit 750 € gefördert.</p> <p>8) Auch bei gleichzeitiger Installation von photovoltaisch-thermischen und anderen nicht förderfähige Kollektoren, die einen Beitrag als Wärmequelle für die Wärmepumpe leisten; Kollektorfläche mind. 7 m².</p>			

- **Lastmanagementbonus für Wärmepumpen:** Ausstattung mit einer Schnittstelle zur netzdienlichen Regelung (Voraussetzung Zertifikat „Smart Grid Ready“ und Pufferspeicher).

? Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung für **Solaranlagen und Wärmepumpen** hat **vor** Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Die Innovationsförderung zu *Biomasseanlagen* ist **nachträglich** innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme zu beantragen.

👤 Weitere Informationen und Förderanträge sind erhältlich beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referate 511-514, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn,

Tel.:06196/908-1625 (Service-Telefon) Internet: www.bafa.de, Info und zur Kontaktaufnahme per Mail.

Weitere Informationen

Bei weiteren Fragen zum Thema Energie beraten wir Sie montags von 9-13 Uhr und 14-18 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 10-13 Uhr und 14-17 Uhr telefonisch unter der Rufnummer **0800/60 75 600 (kostenfrei)**.

Eine persönliche Energieberatung bietet die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. nach Terminvereinbarung an fast 70 Standorten an. Die nächstgelegene Beratungsstelle finden Sie im Internet unter www.verbraucherzentrale-rlp.de/energieberatungsorte oder wir nennen sie Ihnen telefonisch unter der o.g. Rufnummer des Energiespar-Telefons. Sie erhalten die Anschriften auch gegen Einsendung eines frankierten Rückumschlags an folgende Adresse: **Verbraucherzentrale RLP e.V., Postfach 4107, 55031 Mainz.**

Stand: 15.03.2017

Herausgeber:

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V., Seppel-Glückert-Passage 10, 55116 Mainz

Telefon 06131/2848-0, Telefax: 06131-284866

e-Mail: energie@vz-rlp.de, Internet: www.vz-rlp.de

Copyright: Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Wir behalten uns alle Rechte vor, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Kein Teil dieses Merkblattes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Publikation darf ohne Genehmigung des Herausgebers auch nicht mit (Werbe-) Aufklebern o.ä. versehen werden. Die Verwendung des Merkblattes durch Dritte darf nicht zu absatzfördernden Maßnahmen geschehen oder den Eindruck der Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. erwecken.

Alle Angaben ohne Gewähr.